

amtliche Bekanntmachung

106 K 012/23



AMTSGERICHT DUISBURG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 26. Juni 2024, 13.00 Uhr,
im Amtsgericht Duisburg, Nebenstelle, Kardinal-Galen-Str. 124, 2.
Stockwerk, Saal C 215**

der im Grundbuch von Duisburg Blatt 17450 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

72/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Duisburg, Flur 311, Flurstück 190, Gebäude- und Freifläche, Brückenstraße 50, Größe: 213 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoss rechts nebst Loggia - mit einem Kellerraum - im Aufteilungsplan vom 2. September 1997 mit Nr. 8 bezeichnet

versteigert werden.

Das Gutachten behandelt eine Eigentumswohnung im Ortsteil Duisburg-Hochfeld in einem ca. 1910 errichteten, IV-geschossigen, unterkellerten Mehrfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss. Die Liegenschaft wurde 1997 aufgeteilt i. S. d. Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) in insgesamt neun Einheiten. Die Wohnfläche bemisst sich auf ca. 55 m². Sie unterteilt sich gem. Aufteilungsplan in Wohnraum mit Kochnische, Flur, Bad, Schlafraum, Abstellraum und Loggia. Zum Wertermittlungstichtag war die Einheit leerstehend. Das Gemeinschaftseigentum vermittelte einen vernachlässigten Gesamteindruck. Die Wohnung konnte nicht

besichtigt werden. Es gibt Hinweise darauf, dass sich die Wohnung in einem desolaten Zustand befindet

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.01.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 30.000,-- EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Duisburg, 05.04.2024